

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung
III B 1.4

Berlin, den 02.10.2025
9028-2901
maike.tjaden@senasgiva.berlin.de

2445

An die
Vorsitzende des Unterausschusses Bezirke, Personal und Verwaltung sowie Produkthaushalt
und Personalwirtschaft des Hauptausschusses
über
den Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

Zukunftsmodell für die Steuerung und Finanzierung der Eingliederungshilfe

**Vorgang: 32. Sitzung des Unterausschuss Bezirke, Personal und Verwaltung sowie
Produkthaushalt und Personalwirtschaft des Hauptausschusses vom
12. März 2025**

Einzelplan 11 Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung
Kapitel entfällt

Der Unterausschuss Bezirke, Personal und Verwaltung sowie Produkthaushalt und Personalwirtschaft des Hauptausschusses hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenASGIVA
wird gebeten, dem Hauptausschuss rechtzeitig zur Beratung der Bezirkshaushaltspläne 2026/2027 am 17.10.2025 einen Fortschrittsbericht zur Entwicklung einer neuen Produktstruktur Bundesteilhabegesetz (BTHG) vorzulegen.“

Ich bitte, den Beschluss mit nachfolgender Darstellung als erledigt anzusehen.

Hierzu wird berichtet:

Der Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringenden haben nach intensiven Verhandlungen am 14.05.2025 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag für die Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX) in Berlin (örV EGH) geschlossen. In diesem wurde, wie bereits im Bericht vom Februar 2025 erläutert, die neue Vergütungssystematik für Assistenzleistungen gem. §§ 113 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 78 Abs. 1 und 3 SGB IX festgelegt. Der örV EGH tritt mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt den gekündigten Berliner Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (BRV EGH). Für die Übergangszeit wurde am 14.05.2025 auch eine Ziel- und Kooperationsvereinbarung zur Erprobung der neuen Assistenzleistungen geschlossen. Auf deren Basis erfolgt zunächst die rechnerisch kostenneutrale Umstellung der Assistenzleistungsvergütungen zum 01.01.2026.

Die Vergütung setzt sich aus zwei Preisbestandteilen zusammen: den Fachleistungsstunden und den sogenannten kalkulatorischen Leistungseinheiten. Fachleistungsstunden beinhalten die Aufwendungen für fallspezifische Leistungen inklusive Koordination sowie weitere fallspezifische Leistungen (Personalkosten) und werden als Stunden im Rahmen der Leistungsbewilligung vergütet. Die kalkulatorischen Leistungseinheiten beinhalten die Aufwendungen für die fachliche Leitung, sonstiges fachliches Personal, fallunspezifische Leistungen, angebotsbezogene Leistungen der Erreichbarkeit, angebotsbezogene Wegezeiten, angebotsbezogene räumliche Ausstattungen, angebotsbezogene sächliche Ausstattungen und interne Leistungen (anteilige Personalkosten, Sach- und Raumkosten). Sie werden als Menge pro Woche zum Preis der Fachleistungsstunde vergütet.

Im kommenden Jahr werden die Vergütungen anhand der neuen Fachkonzepte der Anbieter auch inhaltlich neu verhandelt und ggf. angepasst bzw. umgestellt. Mit Inkrafttreten des örV EGH am 01.01.2027 gilt die neue Vergütung.

Parallel wird gem. § 128 SGB IX i.V.m. Teil IV BRV EGH ein Wirtschaftlichkeitsprüfungskonzept entwickelt. Zum möglichst effizienten Personaleinsatz für diese Aufgabe soll der Prozess hoch digitalisiert erfolgen. Es ist geplant, anhand der vorhandenen Daten aus den Fachprogrammen und den jährlichen Sachberichten Plausibilitätsprüfungen vorzunehmen und bei Auffälligkeiten stichprobenartige Tiefenprüfungen einzuleiten. In diesem Zusammenhang wird auch ein anbieterbezogenes internes Berichtswesen aufgebaut.

Das Vertragsreferat Eingliederungshilfe der Senatsverwaltung für Soziales hat unter fachlichen Gesichtspunkten entschieden, für die folgenden fünf Assistenzleistungen Vergleichskreise zu bilden:

1. Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen
2. Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen ohne Erreichbarkeit
3. Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen mit Erreichbarkeit am Tag

4. Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen mit Erreichbarkeit in der Nacht
5. Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen mit Erreichbarkeit am Tag und in der Nacht

Innerhalb jedes dieser Vergleichskreise erfolgt die Einschätzung der wirtschaftlichen Angemessenheit der Angebote unter Nutzung eines externen Vergleichs, welcher gem. § 124 SGB IX gesetzlich verankert ist. Im Ergebnis werden alle Angebote dem unteren, mittleren oder höheren Preissegment zugeordnet.

Die Zuordnung zum Preissegment wird auf Basis des IT-Fachverfahrens TOPqw erfolgen, und zwar zunächst auf Grundlage der durchschnittlichen Gesamtkosten pro Leistungsberechtigten und Tag jedes Angebotes, die sich aus den beiden oben genannten Preisbestandteilen zusammensetzen.

Im Rahmen einer Testauswertung der Senatssozialverwaltung wurde inzwischen die grundsätzliche Durchführbarkeit des neuen Auswertungsmodells (Verknüpfung von TOPqw-Einrichtungsdaten mit OPEN/PROSOZ-Falldaten) auf Basis des derzeitigen Datenbestandes bestätigt. Hohe Stückkostenspreizungen, wie sie sich in der bisherigen Budgetzuweisung für ein Produkt der Eingliederungshilfe ergaben, wurden durch Berücksichtigung der Preissegmentierung vermieden bzw. hohe fiskalische Auswirkungen durch die implizierte Teilmengenbildung begrenzt. Eine verbesserte Budgetierbarkeit der Eingliederungshilfe wäre im Regelverfahren gegeben.

Auf der Grundlage der neu zu bildenden Produktstruktur soll das Fach- und Finanzcontrolling modifiziert werden, um preisbildende Faktoren zukünftig besser identifizieren zu können und ggf. unmittelbar über den externen Vergleich steuernd tätig zu werden. Dabei wird intensiv das Ziel verfolgt, im Bereich Eingliederungshilfe ein gesamtstädtisches Steuerungssystem aufzusetzen, das nach den Steuerungsebenen Bedarfsentwicklung (Steuerungsschwerpunkt der Bezirke) und Vergütungsentwicklung (Zuständigkeit des Senats) unterscheidet.

Die zuständige UAG Produktbildung SGB IX hat am 17. Juni 2025 unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern aus der Senatsverwaltung für Soziales, der Senatsverwaltung für Pflege und der Finanzverwaltung ihre Arbeit aufgenommen und in mehreren Sitzungen erste Vorschläge zur neuen Produktstruktur diskutiert. Parallel finden weitere Abstimmungsgespräche unter Federführung der Sozialverwaltung zwischen den Beteiligten statt, um auch die technische Umsetzung zu realisieren.

Die neu zu bildenden Produkte für die Eingliederungshilfe sollen in 2025 ins reguläre Produktänderungsverfahren für 2026 eingebracht werden, damit diese als Grundlage für die künftige Budgetberechnung zum 01.01.2026 vorliegen und bebucht werden können.

Im Rahmen des Projektes zur Evaluierung der Bezirksfinanzierung wurde dieser Vorschlag zur Einführung der neuen Produktstruktur zum 01.01.2026 im Fachworkshop Transfersteuerung und -zuweisung eingebracht. Die Evaluations-AG hat dieser Empfehlung und den Umsetzungsschritten zugestimmt.

Neben der aufgezeigten Umsetzung zu der beabsichtigten Leistungs- und Vergütungsstruktur sind die politischen Vorhaben zur Haushaltskonsolidierung und Ergebnisse aus dem Evaluierungsprojekt in den weiteren Monaten zu berücksichtigen.

Über die Umsetzung der Maßnahmen aus der Evaluation der Bezirksfinanzierung wird gesondert informiert.

Parallel dazu wird der Senat im Rahmen der laufenden Verwaltungsreform die im Zuge der Errichtung des Trägers der Eingliederungshilfe im Jahr 2019 vorgenommene Strukturentscheidung einer dezentralen und auf verschiedene Politikfelder (Soziales, Jugend und Gesundheit) sowie Ebenen (Bezirke und Hauptverwaltung) verteilten Zuständigkeitszuweisung der Durchführungsaufgaben der Eingliederungshilfe einer aufgabenkritischen Prüfung unterziehen. Dabei werden für die Eingliederungshilfe die Potenziale zu betrachten sein, durch welche weitere und möglicherweise durchgreifende Organisationsveränderungen die Ergebnisqualität, die Geschäftsprozesse und Verfahrenslaufzeit und insbesondere die Bindung und Steuerung von Ressourcen verbessert werden können. Ebenso wird das im Rahmen der BTHG-Umsetzung eingeführte neue Rollenkonzept zu Teilhabeplanung und Leistungskoordination aufgaben- und ressourcenkritisch analysiert.

Cansel Kiziltepe

Senatorin für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung